

Reglement über die Wahlvoraussetzungen für die vom Volk oder vom Kantonsrat zu wählenden Beamten

KRB vom 28. März 1973

Der Kantonsrat von Solothurn

in Ausführung von § 12 des Gesetzes über das Staatspersonal vom 23. November 1941¹⁾ nach Kenntnisnahme von Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 13. Februar 1973

beschliesst:

1. Für die nachgenannten Beamten gelten folgende Wahlerfordernisse:

- a) Obergerichter, Ersatzrichter des Obergerichts, Kassationsrichter, Ersatzrichter des Kassationsgerichtes, Staatsanwalt und sein Stellvertreter, Amtsgerichtspräsident, Amtsgerichtsschatthalter und Obergerichtsschreiber: Der Besitz des solothurnischen Fürsprecherpatentes (§ 72 GO)²⁾.
- b) Suppleant des Obergerichtsschreibers, Gerichtsschreiber des Obergerichts, Amtsgerichtsschreiber und ihre Stellvertreter: Der Besitz des solothurnischen Gerichtsschreiberpatentes (§ 73)³⁾.
- c) Jugendanwalt: Abgeschlossene juristische Bildung mit pädagogischen und psychologischen Kenntnissen und Erfahrungen oder abgeschlossene pädagogische Bildung mit den erforderlichen Rechtskenntnissen⁴⁾ (§ 47 Abs. 2 EG StGB).
- d) Staatsschreiber und sein Stellvertreter: Das solothurnische Fürsprecherpatent oder ein abgeschlossenes juristisches Hochschulstudium.
- e) Kantonsingenieur: Das Diplom als Bauingenieur einer ETH.
- f) Kantonsbaumeister: Das Diplom als Architekt einer ETH.
- g) Kantonsoberförster und Kreisförster: Das Diplom als Forstingenieur einer ETH und das Eidgenössische Zeugnis der Wählbarkeit an eine höhere Forststelle.
- h) Ratssekretär: Abgeschlossenes juristisches Hochschulstudium oder abgeschlossenes Hochschulstudium an einer philosophischen oder nationalökonomischen Fakultät, sofern sich der Bewerber über fundierte staats- und verwaltungsrechtliche Kenntnisse ausweist.⁵⁾

¹⁾ BGS 126.1.

²⁾ Aufgehoben. Es gilt § 88 der GO vom 13. März 1977; GS 125.12.

³⁾ Aufgehoben. Es gilt § 91 GO.

⁴⁾ Vgl. § 89 GO.

⁵⁾ Fassung vom 27. Juni 1990; GS 91, 670.

126.151

- i) Chef der Kantonalen Finanzverwaltung: Ein abgeschlossenes Hochschulstudium volks- und betriebswirtschaftlicher Richtung oder das Eidgenössische Buchhalterdiplom.
- k) Amtschreiber, Betreibungs- und Konkursbeamte: Das solothurnische Notariatspatent.
- l) Kreisbauadjunkt: Diplom einer höheren technischen Lehranstalt (HTL) Richtung Tiefbau.¹⁾

2. Dieser Beschluss tritt am 1. April 1973 in Kraft.

Inkrafttreten der Änderung vom 27. Juni 1990 am 5. Juli 1990

¹⁾ Ziff. 1 lit. 1 eingefügt am 22. März 1978; GS 87, 473.